

## Notwendigkeit der Errichtung einer Patientenverfügung

Nachfolgende Zusammenfassung soll eine Gedächtnisstütze sein, wenn Sie sich mit der Frage der Beurkundung einer Patientenverfügung beschäftigen wollen und dies eine Anregung hierzu sein kann.

### A: Notwendigkeit einer Patientenverfügung trotz der gesetzlichen Regelung

Der Gesetzgeber hat mit § 1901a (Patientenverfügung) BGB die gesetzliche Grundlage für die Patientenverfügung geschaffen. In Absatz 1 wird eine schriftliche Patientenverfügung vorausgesetzt. Dieser Absatz lautet:

*(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.*

Hiernach kann ein konkretes Krankheitsbild beschrieben werden, bei dem die Patientenverfügung eingreifen soll. Dies ist des Weiteren nur der Fall, wenn der Betroffene nicht mehr geschäftsfähig bzw. einwilligungsfähig ist. Wir haben den Entwurf allgemeiner gefasst und den Behandlungsabbruch nach hinten auch zum Schutz gegen ein zu frühes Abschalten verschoben. Sie können selbstverständlich bestimmte Situationen beschreiben, die auch durchaus zu einer früheren Beendigung der ärztlichen Behandlung führen sollen, als wir dies beschrieben haben. Die Begründung zu dem Gesetzentwurf hat unseres Erachtens ausdrücklich auf einen früheren Zeitpunkt abgestellt, da man keinen Menschen -weder einen geschäftsfähigen noch einen geschäftsunfähigen- zu einer Behandlung zwingen könne. Dies ist dann Ihre Entscheidung.

Des Weiteren haben wir auf die Entscheidung der Ärzte abgestellt, wie wir dies bereits vor der gesetzlichen Regelung gemacht haben.

Absatz 2 befasst sich mit der Frage, was geschehen soll, wenn keine schriftliche Patientenverfügung vorliegt oder wenn die Festlegungen nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu treffen sollte. Absatz 2 lautet:

*(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer unter Beachtung des mutmaßlichen Willens des Betreuten zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen, sonstige persönliche Wertvorstellungen und das Schmerzempfinden des Betreuten. Um solche Anhaltspunkte zu ermitteln, soll der Betreuer nahen*



**Rechtsanwälte – Notare**

Hospitalstraße 3  
(gegenüber der Stadthalle)  
D-65549 Limburg/Lahn

Telefon: [06431] 91 31 0  
Telefax: [06431] 91 31 31

kanzlei@rk-anwaelte-notare.de  
www.rk-anwaelte-notare.de

**Werner Reingen**  
Rechtsanwalt & Notar

**Stephan Felix**  
Rechtsanwalt & Notar

**Annika Reingen-Ries**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Sozialrecht

**Achim Waldherr**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Familienrecht

Kreissparkasse Limburg  
IBAN: DE07 5115 0018 0000 0414 67  
BIC: HELADEF1LIM

Nassauische Sparkasse Limburg  
IBAN: DE49 5105 0015 0173 0607 73  
BIC: NASSDE55XXX

Volksbank Rhein-Lahn-Limburg e G  
IBAN: DE06 5709 2800 0217 2502 00  
BIC: GENODE51DIE

RK Reingen Felix Rechtsanwälte  
PartGmbH, AG Frankfurt PR 2440

UST-NR.: DE309859036

*Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung geben, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.*

Der Gesetzgeber hat die schriftliche Patientenverfügung zur Festlegung der Beendigung lebenserhaltender Maßnahmen vorausgesetzt. Wir halten die Beurkundung einer Patientenverfügung in Verbindung mit einer Betreuungsvollmacht für richtig und erforderlich. Wenn vorstehend von dem Betreuer die Rede ist, so gilt dies auch für den Bevollmächtigten.

Der Ehegatte und der Lebensgefährte -auch in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft - oder sonstige nahe Angehörige sind nur befugt, wenn sie bevollmächtigt sind. Sie haben jedoch ein eigenes Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vormundschaftsgerichtes, auch wenn sie nicht Bevollmächtigte sind.

Wir dürfen an dieser Stelle darauf verweisen, dass die Patientenverfügung und die sich hieraus ergebenden Folgerungen nichts mit einer aktiven Sterbehilfe zu tun hat. Diese ist weiterhin in Deutschland nicht erlaubt und strafbar.

## **B: Inhalt einer Patientenverfügung**

### a: Vorlage bei der Bundesnotarkammer

Im Gegensatz zu dem zentralen Register für Vorsorgeurkunden bei der Bundesnotarkammer gibt es bei den Patientenverfügungen keine solchen Einrichtungen. Somit muss in die Betreuungsvollmacht der Hinweis aufgenommen werden, dass eine Patientenverfügung errichtet ist. Auf diesem Wege kann man ebenfalls auf das Vorliegen einer Patientenverfügung stoßen.

### b: Errichtung und Inhalt der Patientenverfügung

Es ist festzustellen, dass die Patientenverfügung im Vollbesitz der geistigen Kräfte bestellt wird. Des Weiteren ist für eine ausreichende Identifizierung der betroffenen Person zu sorgen.

Durch die Patientenverfügung wird der Wille dargelegt, dass man keine unsinnigen lebensverlängernden Maßnahmen möchte. Diesem Willen haben sich die Ärzte, Betreuer und auch die Vormundschaftsgerichte unterzuordnen. Aus diesem Grunde ist für eine klare Formulierung und für eine klare Errichtung der Urkunde Sorge zu tragen.

In dieser Patientenverfügung werden die Einzelheiten für die ärztliche Beurteilung niedergelegt, die der Betroffene erfüllt haben will, bevor die Behandlung beendet wird. Auch sind die Modalitäten der Beendigung der Behandlung niedergelegt. Die Entscheidung hierüber liegt wieder bei dem Arzt.

### c: Notfallbogen

Durch das Bundesministerium der Justiz wird auf einen sogenannten Notfallbogen als komprimierte Patientenverfügung verwiesen. Dieser soll der Entscheidungsfindung des Notarztes bei Herz- und Kreislaufstillstand dienen, ob der Patient eine Herz-Lungen-Wiederbelebung will. Er soll den erklärten Willen eines Patienten in einer besonderen Situation dokumentieren.

#### d. allgemeine Angaben

Es können weitere Erklärungen abgegeben werden zu einer Organentnahme, zu Bestattungswünschen und zum seelsorgerischen Beistand.

Eine Ausfertigung wird lediglich dem Betroffenen ausgehändigt. Sie wird nicht Dritten ausgehändigt. Der Betroffene muss dann selbst tätig werden.

#### **C: Beurkundung durch den Notar oder privatschriftliche Errichtung**

Darauf hinzuweisen ist, dass auch privatschriftliche Patientenverfügungen wirksam sind.

Bei der Beurkundung durch den Notar -nicht bei einer bloßen Unterschriftsbeglaubigung- ist gewährleistet, dass eine eingehende Belehrung stattfindet. Es entstehen Kosten in Höhe von 87,39 € für die Beurkundung.

Als besonderen Schutz haben wir eingebaut, dass die Patientenverfügung nur gilt, wenn die von uns als beurkundenden Notaren mit Schnur und Siegel versehene Ausfertigung vorgelegt werden kann. Auch insoweit ist ein umfassender Schutz gegeben, dass nicht mit irgendwelchen Schriftstücken der nicht oder nicht mehr gegebene Wille des Betroffenen nachgewiesen werden soll. Des Weiteren werden umfangreiche Aufträge und Vollmachten erteilt.

So kann durchaus bei privatschriftlichen Erklärungen mit einem guten Kopierer die Patientenverfügung durch Dritte errichtet werden, ohne dass dies ein Arzt ohne großen Aufwand erkennen kann. Bei unseren Erklärungen gilt nur die Ausfertigung. Durch deren Vernichtung kommt der Betroffene auch bei fehlender Geschäftsfähigkeit von der Patientenverfügung weg. Eine auf den Widerruf gerichtete Willenserklärung könnte er mangels Geschäftsfähigkeit nicht mehr abgeben. Durch das von uns vorgesehene tatsächliche Handeln kommt man zu dem gleichen Ergebnis.

Zum weiteren Nachweis einer Betreuungsvollmacht und einer Patientenverfügung händigen wir eine Scheckkarte aus, auf der die wesentlichen Daten aufgeführt sind und die man z.B. im Portemonnaie mit sich führen kann.

Für eine eingehende Beratung und Beurkundung auch im Zusammenhang mit einer testamentarischen Regelung oder einem Übergabevertrag sowie einer Betreuungsvollmacht stehen wir gerne zur Verfügung. Entsprechendes gilt für eine eventuelle spätere anwaltliche Begleitung oder auch für den Fall, dass noch keine Patientenverfügung vorliegt und eine Beendigung lebenserhaltender oder -verlängernder Maßnahmen ansteht.

**Werner Reingen**  
Rechtsanwalt und Notar

**Stephan Felix**  
Rechtsanwalt und Notar